

## **Satzung des Vereins „Akademie des Netzwerks der Geburtshäuser e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Akademie des Netzwerks der Geburtshäuser“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Die Verwaltung kann auch an einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2a Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der ganzheitlichen Schwangerenbetreuung, der physiologischen Geburt, der hebammengeleiteten Geburtshilfe und des Familie Werdens.
3. Der Verein dient dem Ziel der Fort- und Weiterbildung für Menschen, die in Geburtshäusern tätig sind und/oder interessiert sind an:
  - der Gründung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern,
  - der Philosophie, dem Angebot und der Arbeitsweise von Geburtshäusern und der originären Hebammenarbeit sowie
  - der Förderung der physiologischen Geburt, der hebammengeleiteten Geburtshilfe und des Familie Werdens im weitesten Sinne.
4. Das Vereinsziel wird u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Entwickeln von Fort- und Weiterbildungskonzepten,
  - Durchführen von Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
  - Durchführen oder Unterstützen von Projekten, die die physiologische Geburt, die hebammengeleitete Geburtshilfe und das Familie Werden fördern,
  - Durchführen oder Unterstützen von Projekten, die eine Geburtskultur in Würde und Menschlichkeit sowie das Schaffen der Rahmenbedingungen hierfür ermöglichen,
  - Allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 2b Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen oder auf Honorarbasis tätig sein kann.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann den ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Nur natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können ordentliches Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt durch Eintritt in den Verein.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Anträge auf Vereinsmitgliedschaft sind in Textform an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine Austrittserklärung in Textform, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (spätestens am 30.09.) beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder nach § 3 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist am 31.03. des laufenden Kalenderjahres bzw. mit Eintritt in den Verein fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum festgelegten Fälligkeitsdatum eingezogen. Das Mitglied sorgt dafür, dass eine ausreichende Deckung auf seinem Konto besteht, eventuelle Gebühren für Rücklastschriften gehen zu seinen Lasten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat und Ausschüsse berufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt den Zusammenschluss aller Mitglieder des Vereins dar und setzt sich mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres, den Haushaltplan des laufenden Jahres sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Höhe der Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder den Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
9. Entscheidung über die Vergütung einer Vorstandstätigkeit.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als „Textform“ gilt auch das Versenden der Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt ab dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen in Textform verlangt wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen und mindestens 25% der Mitglieder oder mindestens vier Mitglieder erschienen sind.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
6. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes beim Vorstand bis zum Beginn der Abstimmung über einen betreffenden Antrag einzureichen. Diese Stimmen sind nach Abgabe der Stimmen der anwesenden Mitglieder über den betreffenden Antrag zu öffnen und auszuzählen.
7. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung übertragen. Die Stimmübertragung muss in Textform erfolgen. Ein Mitglied kann maximal drei Stimmen übertragen bekommen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, von denen eine Person dem Vorstand oder dem Beirat des „Netzwerks der Geburtshäuser“ angehören muss.
2. Er ist geschäftsführender Vorstand i.S. des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Seine Geschäftsverteilung regelt er in eigener Zuständigkeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Vorstandstreffen können in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch oder in Textform gefasst werden.
8. Der Vorstand kann seine Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung kann nicht Vorstandsmitglied sein. Alles Weitere wird über die Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands.
10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe es ist, den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
2. Dem Beirat können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder angehören sowie Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen.
3. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u.a. Aufgaben hinzugezogen werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen Mitglieder wie in § 9 beschrieben eingeladen wurden.
2. Für den Beschluss der Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „*Normale Geburt e.V.*“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.